

413.571

Promotionsordnung der Schule für Ernährungsberatung am Universitätsspital Zürich

(vom 15. August 2006)

Die Bildungsdirektion verordnet:

A. Ausbildungsverlauf

- Ausbildungs-
jahre/Semester § 1. Die Ausbildung gliedert sich in drei Ausbildungsjahre und umfasst:
- Theoretische Ausbildung und praktische Übungen an der Schule im 1. Ausbildungsjahr (1. und 2. Semester)
 - Praktische Ausbildung an den Praktikumsorten und Schultage im 2. und 3. Ausbildungsjahr (3.–6. Semester)
- Theorie und
praktische
Übungen im
1. Ausbildungs-
jahr § 2. Das erste Ausbildungsjahr umfasst theoretischen Unterricht in naturwissenschaftlichen und medizinischen Grundlagenfächern sowie in ernährungsbezogenen Fächern. Hinzu kommen praktische Fächer und praktische Übungen mit Bezug zum theoretischen Unterricht.
- Praktische
Ausbildung
und Schultage
im 2. und 3. Aus-
bildungsjahr § 3. ¹ Die praktische Ausbildung gliedert sich in vier Praktika zu je sechs Monaten und umfasst durchschnittlich einen Schultag pro Woche. Der Praktikumsort wird von der Schulleitung bestimmt.
² Die Praktika werden in einem Spital, in einer Beratungspraxis, in einem Industrie- oder Dienstleistungsbetrieb absolviert.
- Übertritt § 4. Für den Übertritt in das nächste Semester sind die Promotionsbedingungen zu erfüllen.
- Probezeit § 5. Die ersten sechs Monate der Ausbildung gelten als Probezeit.

B. Promotion

- Beurteilung der
Leistungen § 6. ¹ Die Beurteilung der Leistungen basiert auf folgender Beurteilungsskala:

- 6,0 ausgezeichnet
hervorragende Leistung; qualitativ und quantitativ herausragend.
- 5,5 sehr gut
Leistung entspricht in hohem Masse den Anforderungen; korrekt, vollständig.
- 5,0 gut
Leistung entspricht den Anforderungen; korrekt, vollständig.
- 4,5 ziemlich gut
Leistung entspricht teilweise den Anforderungen; einzelne Fehler und Lücken, jedoch nicht in wesentlichen Bereichen.
- 4,0 genügend
Leistung entspricht den Mindestanforderungen; grundlegende Kenntnisse sind vorhanden.
- 3,5 ungenügend
Trotz einzelner genügender Leistungen werden die Mindestanforderungen nicht erfüllt; lediglich fragmentarische Kenntnisse vorhanden.
- 3,0 schwach
Leistung entspricht nicht den Mindestanforderungen; Fehler und Lücken in wesentlichen Bereichen, grundlegende Kenntnisse fehlen.
- 2,0 sehr schwach
fragmentarische Leistung; gravierende Fehler.
- 1,0 unbrauchbar
völlig mangelhafte Leistung.

² Durchschnittsnoten werden auf eine Dezimalstelle auf- oder abgerundet.

§ 7. ¹ Die Beurteilung der Leistungen der theoretischen Ausbildung beruht auf Zwischenprüfungen und Semesterprüfungen.

² Die Prüfungen werden von einer Expertin oder einem Experten und einer Co-Expertin oder einem Co-Experten abgenommen. Das Expertenteam entscheidet über die Notengebung.

³ Die mündlichen Prüfungen werden von der Co-Expertin oder dem Co-Experten protokolliert. Die praktischen Prüfungen werden vom Experten oder der Expertin protokolliert.

a. Zwischenprüfungen

¹ Zwischenprüfungen sind Prüfungen über Teilgebiete, welche in Fächern von mindestens 15 Unterrichtsstunden pro Semester durchgeführt werden.

Beurteilung der Leistungen der theoretischen Ausbildung

² Sie finden in folgenden Fächern statt:

Erstes Semester

Krankheitslehre
Normale und präventive Ernährung
Ernährungstherapie bei Adipositas
Ernährungsberatung theoretisch
Organisation und Führung einer Küche
Anatomie und Physiologie
Chemie und Biochemie
Terminologie
Mathematik/Statistik
Methodik/Didaktik

Zweites Semester

Krankheitslehre
Normale und präventive Ernährung
Ernährungstherapie

Drittes Semester

Ernährungstherapie bei Gicht
Ernährungsberatung theoretisch
Organisation und Führung einer Küche
Ernährungsberatung praktisch
Vortrag/Buchzusammenfassung
Patientenbericht

Viertes Semester

Normale und präventive Ernährung
Ernährungstherapie
Ernährungsberatung theoretisch
Organisation und Führung einer Küche
Ernährungsberatung praktisch
Vorträge
Patientenbericht

Fünftes Semester

Ernährungsberatung praktisch

³ Zwischenprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form statt.

⁴ Die schriftlichen Prüfungen dauern pro Fach 45–90 Minuten.

⁵ Die mündlichen Prüfungen dauern pro Fach 15–20 Minuten.

⁶ Die praktischen Prüfungen im Fach Ernährungsberatung dauern mindestens eine halbe Stunde.

⁷ Der Durchschnitt der Zwischenprüfungen während des Semesters ergibt die Vornote im entsprechenden Fach.

b. Semesterprüfungen

¹ Semesterprüfungen sind am Ende des Semesters abzulegende fachübergreifende Prüfungen über den Unterrichtsstoff der vergangenen Semester.

² Das Semesterzeugnis sieht folgende Fächer vor:

Erstes Semester

Theoretische Fächer

Krankheitslehre
 Normale und präventive Ernährung
 Ernährungstherapie
 Ernährungsberatung
 Organisation und Führung einer Küche

Grundlagenfächer

Anatomie/Physiologie
 Chemie und Biochemie
 Terminologie
 Mathematik/Statistik
 Methodik/Didaktik

Zweites Semester

Theoretische Fächer

Krankheitslehre
 Normale und präventive Ernährung
 Ernährungstherapie
 Lebensmittelchemie/Lebensmittelchemie
 Ernährungsberatung theoretisch/
 Soziologie
 Organisation und Führung einer Küche

Grundlagenfächer

Chemie und Biochemie
 Vortrag
Praktisches Fach
 Küchentechnik

Drittes Semester

<i>Theoretische Fächer</i>	<i>Grundlagenfächer</i>
Krankheitslehre	Biochemie
Normale und präventive Ernährung	Vortrag/Buch-
Ernährungstherapie	zusammenfassung
Lebensmittellehre/Lebensmittelchemie	Patientenbericht
Ernährungsberatung theoretisch	<i>Praktische Fächer</i>
Organisation und Führung einer Küche	Ernährungsberatung
	praktisch
	Küchentechnik
	<i>Praktikumsqualifikation</i>

Viertes Semester

<i>Theoretische Fächer</i>	<i>Grundlagenfächer</i>
Normale und präventive Ernährung	Vorträge
Ernährungstherapie	Patientenbericht
Ernährungsberatung theoretisch	<i>Praktische Fächer</i>
Organisation und Führung einer Küche	Ernährungsberatung
	praktisch
	Küchentechnik
	<i>Praktikumsqualifikation</i>

Fünftes Semester

<i>Theoretische Fächer</i>	<i>Praktische Fächer</i>
Normale und präventive Ernährung	Ernährungsberatung
Ernährungstherapie	praktisch
Krankheitslehre	Küchentechnik
	<i>Praktikumsqualifikation</i>

³ Semesterprüfungen finden in schriftlicher, mündlicher oder praktischer Form statt.

⁴ Die schriftlichen Prüfungen dauern pro Fach 45–90 Minuten.

⁵ Die mündlichen Prüfungen dauern pro Fach 15–20 Minuten.

⁶ Die praktischen Prüfungen im Fach Küchentechnik dauern mindestens einen halben Tag, im Fach Ernährungsberatung mindestens eine halbe Stunde.

⁷ Der Prüfungsplan und die Prüfungstermine werden den Lernenden mindestens acht Wochen vor den Prüfungen bekannt gegeben.

c. Semesterzeugnisnote

¹ Der Durchschnitt aus der Vornote und aus der Examensnote (Durchschnittsnote der Semesterprüfungen) ergibt die Semesterzeugnisnote im entsprechenden Fach.

² Finden in einem Fach keine Semesterprüfungen statt, so gilt der Durchschnitt der Zwischenprüfungen (entsprechend der Vornote) als Semesterzeugnisnote.

§ 8. ¹ Die Beurteilung der Leistungen der Praktika erfolgt in Form von Qualifikationen. Praktikumsqualifikationen bewerten Fachwissen, Leistungen und Verhalten in einem Praktikum nach Massgabe der fünf Funktionen gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Roten Kreuzes für die Ausbildung der Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater vom 18. Februar 1998. Sie erfolgen in allen vier Praktika in Form eines schriftlichen Berichtes durch die Praktikumsverantwortliche oder den Praktikumsverantwortlichen.

Beurteilung der Leistungen der praktischen Ausbildung

² Die Qualifikationsnote wird im Semesterzeugnis separat ausgewiesen.

C. Promotionsentscheide

§ 9. Die Promotionskommission entscheidet am Ende der Probezeit und am Ende eines Semesters über den Übertritt (Promotion) in das nächste Semester.

Entscheid

§ 10. Promoviert wird,

Bedingungen

- a. wer im 1.–5. Semester im Semesterzeugnis einen genügenden Notendurchschnitt hat, wobei höchstens eine Semesterzeugnisnote unter 4,0 liegen darf,
- b. wer im 3.–6. Semester zusätzlich das Fach Ernährungsberatung praktisch mit der Note 4,0 oder besser absolviert hat,
- c. wer die Funktionen 1–3 (3./5. Semester) beziehungsweise die Funktionen 1–4 (4. Semester) der Praktikumsqualifikation erreicht hat.

§ 11. Wegen entschuldigter Absenz oder Krankheit nicht abgelegte Zwischenprüfungen oder Semesterprüfungen sind an einem von der Schulleitung festgelegten Termin nachzuholen.

Entschuldigte Absenzen bei Prüfungen

§ 12. Wer unentschuldig nicht zu einer Prüfung erscheint, die Prüfung ohne zwingenden Grund nicht vollständig ablegt oder unerlaubte Hilfsmittel verwendet, hat die Prüfung nicht bestanden. In diesen Fällen wird die Note 1 gesetzt.

Unregelmässigkeiten

Wiederholung
eines Semesters

§ 13. ¹ Bei Nichterfüllen der Promotionsbedingungen beschliesst die Promotionskommission über die Wiederholung eines Semesters oder die Auflösung des Ausbildungsverhältnisses.

² Während des ganzen Ausbildungsverlaufes kann ein Semester einmal wiederholt werden. Die Wiederholung eines Semesters erfolgt durch Rückversetzung in den nächstmöglichen Kurs.

Auflösung des
Ausbildungs-
verhältnisses

§ 14. Werden die Promotionsbedingungen in der Probezeit oder in mehr als einem Semester nicht erfüllt, so ist das Ausbildungsverhältnis aufzulösen.

D. Diplomexamen (6. Semester)

Zulassung zum
Diplomexamen

§ 15. Die Zulassung zum Diplomexamen erfolgt, wenn

- a. der Durchschnitt der Erfahrungsnoten für die theoretischen und die praktischen Examensfächer genügend ist, wobei sich die Erfahrungsnote aus dem Durchschnitt aller Semesterzeugnisnoten im entsprechenden Fach ermittelt,
- b. die Absenzen während des ganzen Ausbildungsverlaufes bis zur praktischen Diplomprüfung nicht mehr als 60 Schul- oder Arbeitstage betragen.

Teile des
Diplomexamens

§ 16. ¹ Das Diplomexamen setzt sich zusammen aus:

- a. einer schriftlichen Diplomarbeit,
- b. einer praktischen Prüfung,
- c. einem Fachgespräch auf der Grundlage der Arbeitssituationen in der praktischen Prüfung.

² Die Beurteilung der Prüfungen und der Diplomarbeit erfolgt in Anwendung der Beurteilungsskala gemäss § 6.

Diplomarbeit

§ 17. ¹ Die Diplomarbeit stellt eine fachliche Vertiefung in einem der Schwerpunktgebiete der Ausbildung dar. Sie muss den Anforderungen der Schule genügen.

² Die zu bearbeitenden Themen können von den Lernenden selbst ausgewählt werden, sofern die Praktikumsbetriebe oder die Schule keine aktuellen Themen vorgeben.

³ Der Umfang der Diplomarbeit beträgt zwischen 20 und 40 Seiten. Die Diplomarbeit ist im Zeitraum von sechs Monaten zu erstellen.

⁴ Sie kann als Gruppenarbeit durchgeführt werden, wobei eine Gruppe höchstens zwei Lernende umfassen darf.

⁵ Die Beurteilung der Diplomarbeit erfolgt gemeinsam durch eine Expertin oder einen Experten und eine Ernährungsberaterin oder einen Ernährungsberater.

§ 18. ¹ Die praktische Prüfung umfasst die Beobachtung und Beurteilung der Lernenden in einer Ernährungsberatung oder -therapie. Sie dauert höchstens 60 Minuten. Praktische Prüfung

² Die praktische Prüfung wird von einer Expertin oder einem Experten und einer Co-Expertin oder einem Co-Experten abgenommen. Diese entscheiden gemeinsam über die Notengebung.

³ Die Protokollierung der praktischen Prüfung erfolgt durch die Co-Expertin oder den Co-Experten.

§ 19. ¹ Das Fachgespräch bezieht sich auf die Situation in der praktischen Prüfung. Die Lernenden zeigen im Fachgespräch insbesondere ihre Fähigkeit zu vernetztem Denken. Fachgespräch

² Das Fachgespräch wird von einer Expertin oder einem Experten und einer Co-Expertin oder einem Co-Experten abgenommen. Diese entscheiden gemeinsam über die Notengebung.

³ Das Fachgespräch wird von der Expertin oder dem Experten protokolliert.

§ 20. Der Prüfungsplan und die Prüfungstermine werden den Lernenden mindestens acht Wochen vor der ersten Prüfung bekannt gegeben. Organisation des Diplom-examens

§ 21. ¹ Alle Teile des Diplomexamens werden je mit einer Diplomnote bewertet. Diplomnoten

² Die Diplomnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der absolvierten Diplomprüfungen und dem Durchschnitt aller Semesterzeugnisnoten.

§ 22. Das Diplomexamen ist bestanden, wenn Prüfungs-entscheid

- a. die drei Teile gemäss § 16 bestanden sind,
- b. die Praktikumsqualifikation des 6. Semesters mindestens genügend ist.

§ 23. ¹ Das nicht bestandene Diplomexamen kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Wiederholt werden müssen dabei alle Examensfächer, in denen die Note 4,0 nicht erreicht wurde. Wiederholung des Diplom-examens

² Die Schulleitung bestimmt den Zeitpunkt der Wiederholung.

§ 24. Im Falle von Unregelmässigkeiten am Diplomexamen gilt § 12 sinngemäss. Unregelmässig-keiten

Diplomurkunde § 25. ¹ Mit der Diplomurkunde wird bestätigt, dass die oder der Lernende die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und berechtigt ist, unter der Berufsbezeichnung diplomierte Ernährungsberaterin HF oder diplomierter Ernährungsberater HF tätig zu sein.

² Die Diplomurkunde wird von der Bildungsdirektion des Kantons Zürich, vom Schweizerischen Roten Kreuz und von der Schulleitung unterzeichnet.

Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen § 26. Sämtliche Prüfungsunterlagen werden bis zur Erlangung des Diploms bzw. bis zum rechtskräftigen Entscheid über eine Nichtpromotion aufbewahrt.

E. Promotionskommission

Zuständigkeit § 27. Die Promotionskommission entscheidet über alle Fragen der Promotion, insbesondere bei ungenügenden Leistungen über die Wiederholung eines Semesters oder die Auflösung des Ausbildungsverhältnisses sowie über das Bestehen oder Nichtbestehen des Diplomexamens.

Zusammensetzung § 28. Die Promotionskommission umfasst drei Mitglieder. Ihr gehören in der Regel an:

- a. die Schulleitung, welche gleichzeitig das Präsidium innehat,
- b. eine Vertretung der Lehrerschaft,
- c. eine Vertretung der Praktikumsorte.

Sitzungen § 29. Die Promotionskommission tritt nach Bedarf zusammen. Die Schulleitung organisiert die Sitzungen.

Beschlüsse § 30. ¹ Die Mitglieder der Promotionskommission haben Antrags- und Stimmrecht. Sie sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

² Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

³ Die Präsidentin oder der Präsident kann die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg anordnen. Für einen Zirkularbeschluss ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

⁴ Die Promotionskommission legt fest, in welcher Form über Beschlüsse und Präsidialverfügungen informiert wird.

§ 31. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das insbesondere die Beschlüsse enthält. Das Protokoll wird der Präsidentin oder dem Präsidenten der Schulkommission zugestellt.

Protokoll

F. Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

§ 32. Gegen Entscheide der Promotionskommission kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹ Rekurs bei der Bildungsdirektion erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Rechtsmittel

§ 33. ¹ Diese Promotionsordnung tritt auf den 1. September 2006 in Kraft.

Inkrafttreten
und Aufhebung
bisherigen
Rechts

² Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Promotionsordnung für die Schule für Ernährungsberatung am Universitätsspital Zürich vom 5. Oktober 2004 aufgehoben.

§ 34. Diese Promotionsordnung gilt ab Inkrafttreten für alle Lernenden der Schule für Ernährungsberatung am Universitätsspital Zürich, auch für diejenigen, die ihre Ausbildung vorher begonnen haben.

Übergangs-
bestimmung

§ 35. ¹ Lernende der letzten Klasse der Schule für Ernährungsberatung am Universitätsspital Zürich (Kurs 39) werden bei Nichterfüllen einer der in § 10 Abs. 1 lit. a oder lit. b aufgeführten Promotionsbedingungen provisorisch promoviert und müssen die Prüfungen im Laufe des folgenden Semesters wiederholen. Die Schulleitung legt den Zeitpunkt der Wiederholung fest. Erfüllt die oder der Lernende die Promotionsbedingungen erneut nicht, so wird das Ausbildungsverhältnis aufgelöst.

Promotions-
bestimmungen
für die letzte
Klasse

² Bei Nichterfüllen einer der in § 10 Abs. 1 lit. c aufgeführten Promotionsbedingungen wird die oder der Lernende provisorisch promoviert. Erfüllt er oder sie die Promotionsbedingungen des folgenden praktischen Semesters nicht, so wird das Ausbildungsverhältnis aufgelöst.

³ Die provisorische Promotion ist während der Ausbildung nur einmal möglich. Die Wiederholung eines Semesters gemäss § 13 ist ausgeschlossen.

Bildungsdirektion
Aeppli

¹ [LS 175.2](#).